

Bekanntmachung der Stadt Bad Salzuflen Nr. 26**Gebührensatzung für Leistungen des Standesamtes der Stadt Bad Salzuflen vom 06.05.2026**

Aufgrund des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 sowie § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 und der §§ 1 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Bad Salzuflen in seiner Sitzung vom 06.05.2026 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1**Anwendungsbereich**

Der Anwendungsbereich dieser Satzung umfasst die standesamtlichen Amtshandlungen nach den für diese Aufgaben beruhenden Rechtsvorschriften.

§ 2**Höhe der Gebühren**

1. Die Höhe der Gebühren sind nach dem Gebührentarif gemäß Anlage 1 zu bemessen, der Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach dem in Betracht kommenden Gebührentarif erhoben.

§ 3**Gebührenpflichtige, Haftung**

Gebührenpflichtig ist der Antragsteller. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 4**Billigkeitsmaßnahmen**

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.

§ 5**Fälligkeit der Gebühren**

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Verwirklichung des Gebührentatbestandes. Gebühren in Zusammenhang mit einer Eheschließung sind in der Regel bei der Anmeldung zu entrichten. Gebühren für die Geburts- bzw. Sterbefallbeurkundung sind bei der Beurkundung zu entrichten. Eines förmlichen Bescheides bedarf es in diesen Fällen nicht.
2. Generell können die Gebühren außerdem durch Gebührenbescheid festgesetzt werden.
3. Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 6**Gebührenerstattung**

1. Wird der Antrag auf Durchführung einer Eheschließung vorzeitig aufgegeben, weil der oder die Verlobten keine Eheschließung mehr wünschen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
2. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn das Standesamt eine Durchführung aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 7**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum Ersten des Monats nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt

Bad Salzuflen, den 28. Mai 2026

Stadt Bad Salzuflen

Der Bürgermeister

Dirk Tolkemitt

Bürgermeister

Anlage 1: Gebührentarif zu § 2 der Gebührensatzung für Leistungen des Standesamtes für die Stadt Bad Salzuflen vom 06.05.2026

Nr.	Amtshandlung	Gebühr
Eheschließungen		
1.	Prüfung der Ehevoraussetzungen im Rahmen der Anmeldung der Eheschließung	45 Euro
2.	Prüfung der Ehevoraussetzungen im Rahmen der Anmeldung der Eheschließung unter Beachtung ausländischen Rechts	69 Euro
3.	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung zuständige Standesamt	40,50 Euro
4.	Vornahme der Eheschließung freitags ab 13 Uhr und samstags	200 Euro
Auslagenerstattung für besondere ortsbezogene Serviceleistungen		
5.	Trauungen außerhalb des Historischen Rathauses (ohne externe Mietkosten oder Nutzungsgebühren)	200 Euro
6.	Nutzungsgebühr für Trauungen im Schloss Stietenron	150 Euro
7.	Nutzungsgebühr für Trauungen in der Konzerthalle	159 Euro
8.	Nutzungsgebühr für Trauungen im Kurhaus (Loose)	125 Euro
Ehefähigkeitszeugnisse		
9.	Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	44,50 Euro
10.	Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses unter Beachtung ausländischen Rechts	69 Euro
Namensrechtliche Erklärungen		
11.	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder zur Zustimmung zur Namensführung aufgrund familien- und personenstandsrechtlicher Vorschriften	24 Euro
12.	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder zur Zustimmung zur Namensführung aufgrund familien- und personenstandsrechtlicher Vorschriften unter Beachtung ausländischen Rechts	40,50 Euro
13.	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	12 Euro

14.	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung zur Neubestimmung der Reihenfolge der Vornamen	32,50 Euro
Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags nach SBBG		
15.	Entgegennahme der Anmeldung nach § 4 SBBG	16 Euro
16.	Beurkundung einer Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags	24 Euro
17.	Beurkundung einer Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags unter Beachtung ausländischen Rechts	40,50 Euro
18.	Erteilung einer Bescheinigung zur Änderung des Geschlechtseintrags	12 Euro
Nachträgliche Beurkundungen nach § 34 oder 36 PStG		
19.	Eheschließung/Lebenspartnerschaft	80 Euro
20.	Sterbefall	40 Euro
21.	Geburt	80 Euro
Sonstige Amtshandlungen		
22.	Erteilung einer Personenstands-urkunde bzw. einer beglaubigten Abschrift/eines Ausdrucks aus einem Personenstandsregister oder -buch	16 Euro
23.	Für ein zweites und jedes weitere Exemplar einer gleichen Personenstands-urkunde, einer gleichen Abschrift oder eines gleichen Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt wird	4 Euro
24.	Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister	12 Euro
25.	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	16 Euro
Suchen eines Eintrages oder Vorgangs, wenn notwendige Angaben fehlen, je nach Arbeitsaufwand		
26.	bis 30 Minuten	24 Euro
27.	bis 60 Minuten	48,50 Euro
28.	über 60 Minuten	65 Euro
29.	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	24 Euro
30.	Aufnahme eines Antrages für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen und Weiterleitung an die zuständige Landesjustizverwaltung	73 Euro
31.	Prüfung der Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen als Heimatstaaten-entscheidung	36,50 Euro
32.	Bescheinigung über die Zurückstellung eines Sterbefalles	20 Euro

Bekanntmachungsanordnung

Ich bestätige, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes der Satzung mit den Ratsbeschlüssen übereinstimmt. Es ist nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung-NRW) verfahren worden. Die vorstehende Satzung und die vorstehende/n Anlage/n zur Satzung wird/werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis nach § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung NRW:

„Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplans ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.“

Bad Salzuflen, den 28. Mai 2026
Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister

Dirk Tolkemitt
Bürgermeister